

Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen

Vergütungsregeln Belletristik

Inhalt

INHALT	2
RAHMENVERTRAG	3
NORMVERTRAG	4
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Rechtseinräumungen.....	4
§ 3 Verlagspflicht.....	6
§ 4 Absatzhonorar für Verlagsausgaben	6
§ 5 Nebenrechtsverwertung	8
§ 6 Manuskriptablieferung.....	8
§ 7 Freixemplare	9
§ 8 Satz, Korrektur.....	9
§ 9 Lieferbarkeit, veränderte Neuauflagen	9
§ 10 Verramschung, Makulierung.....	10
§ 11 Rezensionen.....	10
§ 12 Urheberbenennung, Copyright-Vermerk.....	10
§ 13 Änderungen der Eigentums- und Programmstrukturen des Verlags.....	10
§ 14 Schlussbestimmungen.....	11
GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN FÜR AUTOREN BELLETRISTISCHER WERKE IN DEUTSCHER SPRACHE	12
Vorbemerkung.....	12
§ 1 Anwendungsbereich	12
§ 2 Angemessene Vergütung	13
§ 3 Honorar für Verlagsausgaben	13
§ 4 Verwertung als Taschenbuch oder Sonderausgabe	14
§ 5 Verwertung von Nebenrechten	14
§ 6 Vorschüsse.....	14
§ 7 Abrechnungen	14
§ 8 Neue Nutzungsarten	14
§ 9 Inkrafttreten und Kündigung.....	14
STICHWORTVERZEICHNIS	16

Rahmenvertrag

(vom 19. Oktober 1978 in der ab 1. April 1999 gültigen Fassung)

Zwischen dem Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der IG Medien und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. - Verleger-Ausschuss - ist folgendes vereinbart:

1. Die Vertragschließenden haben den diesem Rahmenvertrag beiliegenden Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen vereinbart. Die Vertragschließenden verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass ihre Mitglieder nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund zu Lasten des Autors von diesem Normvertrag abweichen.
2. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass einige Probleme sich einer generellen Regelung im Sinne eines Normvertrags entziehen. Dies gilt insbesondere für Options- und Konkurrenzausschlussklauseln einschließlich etwaiger Vergütungsregelungen, bei deren individueller Vereinbarung die schwierigen rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen besonders sorgfältig zu prüfen sind.
3. Dieser Vertrag wird in der Regel für folgende Werke und Bücher nicht gelten:
 - a) Fach- und wissenschaftliche Werke im engeren Sinn einschließlich Schulbücher, wohl aber für Sachbücher;
 - b) Werke, deren Charakter wesentlich durch Illustrationen bestimmt wird; Briefausgaben und Buchausgaben nicht original für das Buch geschriebener Werke;
 - c) Werke mit mehreren Rechtsinhabern wie z.B. Anthologien, Bearbeitungen;
 - d) Werke, bei denen der Autor nur Herausgeber ist;
 - e) Werke im Sinne des § 47 Verlagsgesetz, für welche eine Publikationspflicht des Verlages nicht besteht.
4. Soweit es sich um Werke nach Ziffer 3 b) bis e) handelt, sollen die Verträge unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles so gestaltet werden, dass sie den Intentionen des Normvertrags entsprechen.
5. Die Vertragschließenden haben eine »Schlichtungs- und Schiedsstelle Buch« eingerichtet, die im Rahmen der vereinbarten Statuten über die vertragschließenden Verbände von jedem ihrer Mitglieder angerufen werden kann.
6. Die Vertragschließenden nehmen nunmehr Verhandlungen über die Vereinbarung von Regelhonoraren auf.^{*)}
7. Dieser Vertrag tritt am 1.4.1999 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann - mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende - erstmals zum 31.12.2001 gekündigt werden. Die Vertragschließenden erklären sich bereit, auch ohne Kündigung auf Verlangen einer Seite in Verhandlungen über Änderungen des Vertrages einzutreten.

Stuttgart und Frankfurt am Main, den 19. Februar 1999

Industriegewerkschaft Medien
- Verband deutscher Schriftsteller -

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
- Verleger-Ausschuss -

^{*)} Der Verleger-Ausschuss hat den VS darauf hingewiesen, dass er für eine Vereinbarung von Regelhonoraren nach wie vor kein Mandat hat. Der VS legt jedoch Wert darauf, diese bei der Änderung des Rahmenvertrags vom 1.1.1984 aufgenommene Bestimmung in die Neufassung zu übernehmen.

Normvertrag

Verlagsvertrag

zwischen

(nachstehend: Autor)

und

(nachstehend: Verlag)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende/noch zu verfassende Werk des Autors unter dem Titel/Arbeitstitel:

(gegebenfalls einsetzen: vereinbarter Umfang des Werks, Spezifikation des Themas usw.)

2. Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Autor und Verlag festgelegt, wobei der Autor dem Stichtagsentscheid des Verlages zu widersprechen berechtigt ist, soweit sein Persönlichkeitsrecht verletzt würde.
3. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen, und dass er, soweit sich aus § 14 Absatz 3 nichts anderes ergibt, bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er dem Verlag Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er den Verlag darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit der Verlag den Autor mit der Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
4. Der Autor ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Nur wenn der Autor dieser Vertragspflicht in vollem Umfang nach bestem Wissen und Gewissen genügt hat, trägt der Verlag alle Kosten einer eventuell erforderlichen Rechtsverteidigung. Wird der Autor wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihm der Verlag seine Unterstützung zu, wie auch der Autor bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Verlag mitwirkt.

§ 2 Rechtseinräumungen

1. Der Autor überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Werkes für alle Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben ^{**}) sowie für

^{**}) Sobald sich die Rahmenbedingungen für eine elektronische Werknutzung in Datenbanken und Online-Diensten geklärt haben, werden sich VS in der IG Medien und Börsenverein über eine entsprechende Ergänzung des Normvertrages verständigen. Bis dahin sollten entsprechende Rechtseinräumungen einzelvertraglich geregelt werden.

-
- alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung für die deutsche Sprache.
2. Der Autor räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 und § 5 Absatz 2 außerdem folgende ausschließliche Nebenrechte - insgesamt oder einzeln - ein:
 - a) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks, auch in Zeitungen und Zeitschriften;
 - b) das Recht der Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart;
 - c) das Recht zur Vergabe von Lizenzen für deutschsprachige Ausgaben in anderen Ländern sowie für Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben oder andere Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben;
 - d) das Recht der Herausgabe von Mikrokopieausgaben;
 - e) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie);
 - f) das Recht zur Aufnahme auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger (z.B. Hörbuch), sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe;
 - g) das Recht zum Vortrag des Werks durch Dritte;
 - h) die am Werk oder seiner Bild- oder Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte;
 - i) das Recht zur Vergabe von deutsch- oder fremdsprachigen Lizenzen in das In- und Ausland zur Ausübung der Nebenrechte a) bis h).
 3. Darüber hinaus räumt der Autor dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 weitere ausschließliche Nebenrechte - insgesamt oder einzeln - ein:
 - a) Das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung des so bearbeiteten Werkes;
 - b) das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten Films;
 - c) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Fernsehfunk einschließlich Wiedergaberecht;
 - d) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Hörfunk, z.B. als Hörspiel einschließlich Wiedergaberecht;
 - e) das Recht zur Vertonung des Werks;
 - f) das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte a) bis e).
 4. Der Autor räumt dem Verlag schließlich für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 alle durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Bereits abgeschlossene Wahrnehmungsverträge bleiben davon unberührt.
 5. Für die Rechtseinräumungen nach Absatz 2 bis 4 gelten folgende Beschränkungen:
 - a) Soweit der Verlag selbst die Nebenrechte gemäß Absatz 2 und 3 ausübt, gelten für die Ermittlung des Honorars die Bestimmungen über das Absatzhonorar nach § 4 anstelle der Bestimmungen für die Verwertung von Nebenrechten. Enthält § 4 für das jeweilige Nebenrecht keine Vergütungsregelung, so ist eine solche nachträglich zu vereinbaren.
 - b) Der Verlag darf das ihm nach Absatz 2 bis 4 eingeräumte Vergaberecht nicht ohne Zustimmung des Autors abtreten. Dies gilt nicht gegenüber ausländischen Lizenznehmern für die Einräumung von Sublizenzen in ihrem Sprachgebiet sowie für die branchenübliche Sicherungsabtretung von Verfilmungsrechten zur Produktionsfinanzierung.

- c) Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten nach Absatz 2 bis 4 endet mit der Beendigung des Hauptrechts gemäß Absatz 1; der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt.
- d) Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind. Im Falle einer Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte gemäß Absatz 2 und Absatz 3 wird der Verlag darauf hinwirken, dass der Autor vor Beginn einer entsprechenden Bearbeitung des Werkes vom Lizenznehmer gehört wird. Möchte der Verlag einzelne Nebenrechte selbst ausüben, so hat er den Autor anzuhören und ihm bei persönlicher und fachlicher Eignung die entsprechende Bearbeitung des Werkes anzubieten, bevor damit Dritte beauftragt werden.

§ 3 Verlagspflicht

1. Das Werk wird zunächst als-Ausgabe (z.B. Hardcover, Paperback, Taschenbuch, CD-ROM) erscheinen; nachträgliche Änderungen der Form der Erstausgabe bedürfen des Einvernehmens mit dem Autor.
2. Der Verlag ist verpflichtet, das Werk in der in Absatz 1 genannten Form zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.
3. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.
4. Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein. Vor Herabsetzung des Ladenpreises wird der Autor benachrichtigt.
5. Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: Eine Änderung des Erscheinungstermins erfolgt in Absprache mit dem Autor.

§ 4 Absatzhonorar für Verlagsausgaben¹

1. Der Autor erhält für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar ein Honorar auf der Basis des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Ladenverkaufspreises (Nettoladenverkaufspreis).

oder:

Der Autor erhält für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar ein Honorar auf der Basis des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Verlagsabgabepreises (Nettoverlagsabgabepreis). In diesem Falle ist bei der Vereinbarung des Honorarsatzes die im Vergleich zum Nettoladenverkaufspreis geringere Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

oder:

Der Autor erhält ein Honorar auf der Basis des mit der Verlagsausgabe des Werkes erzielten, um die Mehrwertsteuer verminderten Umsatzes (Nettoumsatzbeteiligung). Dabei hat der Autor Anspruch auf Ausweis der verkauften Exemplare einschließlich der Partie- und

¹ hierzu die Sätze in § 3 Honorar für Verlagsausgaben / Vergütungsregeln

Portoersatzstücke, für die dann Absatz 5 nicht gilt. In diesem Falle ist bei der Vereinbarung des Honorarsatzes die im Vergleich zum Nettoladenverkaufspreis geringere Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

2. Das Honorar für die verschiedenen Arten von Ausgaben (z.B. Hardcover, Taschenbuch usw.) beträgt für
 - a)-Ausgaben% vom Preis gemäß Absatz 1.
Es erhöht sich nach dem Absatz des Werkes
von bis Exemplaren auf%;
von bis Exemplaren auf%;
ab Exemplaren auf%.
 - b)-Ausgaben% vom Preis gemäß Absatz 1.
Es erhöht sich nach dem Absatz des Werkes
von bis Exemplaren auf%;
von bis Exemplaren auf%;
abExemplaren auf%.
 - c)-Ausgaben% vom Preis gemäß Absatz 1.
Es erhöht sich nach dem Absatz des Werkes
von bis Exemplaren auf%;
von bis Exemplaren auf%;
ab Exemplaren auf%.
 - d) Für Verlagsserzeugnisse, die nicht der Preisbindung unterliegen (z.B. Hörbücher), erhält der Autor für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar ein Honorar auf der Basis des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Verlagsabgabepreises (Nettoverlagsabgabepreis), und zwar für
.....-Ausgaben% vom Nettoverlagsabgabepreis.
Es erhöht sich nach dem Absatz des Werkes
von bis Exemplaren auf%;
von bis Exemplaren auf%;
ab Exemplaren auf%.
 - e) Beim Verkauf von Rohbogen der Originalausgabe außerhalb von Nebenrechtseineräumungen gilt ein Honorarsatz von ...% vom Verlagsabgabepreis.
3. Auf seine Honoraransprüche - einschließlich der Ansprüche aus § 5 - erhält der Autor einen Vorschuss in Höhe von DM / EURO Dieser Vorschuss ist fällig zu ... % bei Abschluss des Vertrages,
zu ... % bei Ablieferung des Manuskripts gemäß § 1 Absatz 1 und § 6 Absatz 1,
zu ... % bei Erscheinen des Werkes, spätestens am
4. Der Vorschuss gemäß Absatz 3 stellt ein garantiertes Mindesthonorar für dieses Werk dar. Er ist nicht rückzahlbar, jedoch mit allen Ansprüchen des Autors aus diesem Vertrag verrechenbar.
5. Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei; darunter fallen nicht Partie- und Portoersatzstücke sowie solche Exemplare, die für Werbezwecke des Verlages, nicht aber des Buches abgegeben werden.
6. Ist der Autor mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.
7. Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember innerhalb der auf den Stichtag folgenden 3 Monate.

oder:

Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen zum 31. Dezember jedes Jahres innerhalb der auf den Stichtag folgenden drei Monate.

Der Verlag leistet dem Autor entsprechende Abschlagszahlungen, sobald er Guthaben von mehr als DM / EURO feststellt. Honorare auf im Abrechnungszeitraum remittierte Exemplare werden vom Guthaben abgezogen.

8. Der Verlag ist verpflichtet, einem vom Autor beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnungen als fehlerhaft erweisen.
9. Nach dem Tode des Autors bestehen die Verpflichtungen des Verlags nach Absatz 1 bis 8 gegenüber den durch Erbschein ausgewiesenen Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben.

§ 5 Nebenrechtsverwertung²

1. Der Verlag ist verpflichtet, sich intensiv um die Verwertung der ihm eingeräumten Nebenrechte innerhalb der für das jeweilige Nebenrecht unter Berücksichtigung von Art und Absatz der Originalausgabe angemessenen Frist zu bemühen und den Autor auf Verlangen zu informieren. Bei mehreren sich untereinander ausschließenden Verwertungsmöglichkeiten wird er die für den Autor materiell und ideell möglichst günstige wählen, auch wenn er selbst bei dieser Nebenrechtsverwertung konkurriert. Der Verlag unterrichtet den Autor unaufgefordert über erfolgte Verwertungen und deren Bedingungen.
2. Verletzt der Verlag seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1, so kann der Autor die hiervon betroffenen Nebenrechte - auch einzeln - nach den Regeln des § 41 UrhG zurückrufen; der Bestand des Vertrages im übrigen wird hiervon nicht berührt.
3. Der aus der Verwertung der Nebenrechte erzielte Erlös wird zwischen Autor und Verlag geteilt, und zwar erhält der Autor
.....% bei den Nebenrechten des § 2 Absatz 2;
.....% bei den Nebenrechten des § 2 Absatz 3;
(Bei der Berechnung des Erlöses wird davon ausgegangen, dass in der Regel etwaige aus der Inlandsverwertung anfallende Agenturprovisionen und ähnliche Nebenkosten allein auf den Verlagsanteil zu verrechnen, für Auslandsverwertung anfallende Nebenkosten vom Gesamterlös vor Aufteilung abzuziehen sind.) Soweit Nebenrechte durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, richten sich die Anteile von Verlag und Autor nach deren satzungsgemäßen Bestimmungen.
4. Für Abrechnung und Fälligkeit gelten die Bestimmungen von § 4 Absatz 7, 8 und 9 entsprechend.
5. Die Vergabe von Lizenzen an gemeinnützige Blindenselbsthilfeorganisationen für Ausgaben, die ausschließlich für Blinde und Sehbehinderte bestimmt sind (Druckausgaben in Punkschrift, Tonträgerausgaben mit akustischen Benutzungsanweisungen und entsprechende Ausgaben auf Datenträgern), darf vergütungsfrei erfolgen.

§ 6 Manuskriptablieferung

1. Der Autor verpflichtet sich, dem Verlag bis spätestens /binnen das vollständige und vervielfältigungsfähige Manuskript gemäß § 1 Absatz 1 (einschließlich etwa vorgesehener und vom Autor zu beschaffender Bildvorlagen)

² hierzu die Sätze in § 5 Verwertung von Nebenrechten /Vergütungsregeln

mit Maschine geschrieben oder in folgender Form zu übergeben:^{*)}

Wird diese(r) Termin/Frist nicht eingehalten, gilt als angemessene Nachfrist im Sinne des § 30 Verlagsgesetz ein Zeitraum von Monaten.

2. Der Autor behält eine Kopie des Manuskripts bei sich.
3. Das Manuskript bleibt Eigentum des Autors und ist ihm vom Verlag nach Erscheinen des Werkes auf Verlangen zurückzugeben.

§ 7 Freiemplare

1. Der Autor erhält für seinen eigenen Bedarf Freiemplare. Bei der Herstellung von mehr als Exemplaren erhält der Autor weitere Freiemplare und bei der Herstellung von mehr als Exemplaren weitere Freiemplare.
2. Darüberhinaus kann der Autor Exemplare seines Werkes zu einem Höchststrabatt von% vom Ladenpreis vom Verlag beziehen.
3. Sämtliche gemäß Absatz 1 oder 2 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

§ 8 Satz, Korrektur

1. Die erste Korrektur des Satzes wird vom Verlag oder von der Druckerei vorgenommen. Der Verlag ist sodann verpflichtet, dem Autor in allen Teilen gut lesbare Abzüge zu übersenden, die der Autor unverzüglich honorarfrei korrigiert und mit dem Vermerk >>druckfertig<< versieht; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt. Abzüge gelten auch dann als >>druckfertig<<, wenn sich der Autor nicht innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu ihnen erklärt hat.
2. Nimmt der Autor Änderungen im fertigen Satz vor, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten - berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages - insoweit zu tragen, als sie 10 % der Satzkosten übersteigen. Dies gilt nicht für Änderungen bei Sachbüchern, die durch Entwicklungen der Fakten nach Ablieferung des Manuskripts erforderlich geworden sind.

§ 9 Lieferbarkeit, veränderte Neuauflagen

1. Wenn die Verlagsausgabe des Werkes vergriffen ist und nicht mehr angeboten und ausgeliefert wird, ist der Autor zu benachrichtigen. Der Autor ist dann berechtigt, den Verlag schriftlich aufzufordern, sich spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Aufforderung zu verpflichten, innerhalb einer Frist von.....Monat(en)/Jahr(en) nach Ablauf der Dreimonatsfrist eine ausreichende Anzahl weiterer Exemplare des Werkes herzustellen und zu verbreiten. Geht der Verlag eine solche Verpflichtung nicht fristgerecht ein oder wird die Neuherstellungsfrist nicht gewahrt, ist der Autor berechtigt, durch schriftliche Erklärung von diesem Verlagsvertrag zurückzutreten. Bei Verschulden des Verlages kann er statt dessen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Verlag bleibt im Falle des Rückrufs zum Verkauf der ihm danach (z.B. aus Remissionen) noch zufließenden Restexemplare innerhalb einer Frist von berechtigt; er ist verpflichtet, dem Autor die Anzahl dieser Exemplare anzugeben und ihm die Übernahme anzubieten.
2. Der Autor ist berechtigt und, wenn es der Charakter des Werkes (z.B. eines Sachbuchs) erfordert, auch verpflichtet, das Werk für weitere Auflagen zu überarbeiten; wesentliche

^{*)} Erfolgt die Manuskriptabgabe in elektronischer Form, so ist ein entsprechender Papierausdruck beizufügen.

Veränderungen von Art und Umfang des Werkes bedürfen der Zustimmung des Verlages. Ist der Autor zu der Bearbeitung nicht bereit oder nicht in der Lage oder liefert er die Überarbeitung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verlag ab, so ist der Verlag zur Bestellung eines anderen Bearbeiters berechtigt. Wesentliche Änderungen des Charakters des Werkes bedürfen dann der Zustimmung des Autors.

§ 10 Verramschung, Makulierung

1. Der Verlag kann das Werk verramschen, wenn der Verkauf in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unter.....Exemplaren pro Jahr gelegen hat. Am Erlös ist der Autor in Höhe seines sich aus § 4 Absatz 2 ergebenden Grundhonorarprozentsatzes beteiligt.
2. Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage makulieren.
3. Der Verlag ist verpflichtet, den Autor vor einer beabsichtigten Verramschung bzw. Makulierung zu informieren. Der Autor hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vorhandene Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum Ramschpreis abzüglich des Prozentsatzes seiner Beteiligung und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich - ganz oder teilweise - ab Lager zu übernehmen. Bei beabsichtigter Verramschung kann das Übernahme-recht nur bezüglich der gesamten noch vorhandenen Restauflage ausgeübt werden.
4. Das Recht des Autors, im Falle der Verramschung oder Makulierung vom Vertrag zurückzutreten, richtet sich nach den §§ 32, 30 Verlagsgesetz.

§ 11 Rezensionen

Der Verlag wird bei ihm eingehende Rezensionen des Werkes innerhalb des ersten Jahres nach Ersterscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen dem Autor zur Kenntnis bringen.

§ 12 Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

1. Der Verlag ist verpflichtet, den Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.
2. Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

§ 13 Änderungen der Eigentums- und Programmstrukturen des Verlags

1. Der Verlag ist verpflichtet, dem Autor anzuzeigen, wenn sich in seinen Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen eine wesentliche Veränderung ergibt. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn
 - a) der Verlag oder Verlagsteile veräußert werden;
 - b) sich in den Beteiligungsverhältnissen einer den Verlag betreibenden Gesellschaft gegenüber denen zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses Veränderungen um mindestens 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile ergeben.Wird eine Beteiligung an der den Verlag betreibenden Gesellschaft von einer anderen Gesellschaft gehalten, gelten Veränderungen in deren Kapital- oder Stimmrechtsverhältnissen als solche des Verlages. Der Prozentsatz der Veränderungen ist entsprechend der Beteiligung dieser Gesellschaft an der Verlagsgesellschaft umzurechnen.
2. Der Autor ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verlag von etwa

Gemeinsame Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache^{*)}**

Der Verband deutscher Schriftsteller in der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di)

und

der Verlag

Verlag Antje Kunstmann GmbH
Rowohlt Verlag GmbH
Fischer Verlag GmbH
Verlagsgruppe Random House GmbH

stellen gemäß § 36 UrhG folgende gemeinsame Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache auf:

Vorbemerkung

Der Urheber hat nach § 32 UrhG Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung. Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen stellen nach § 36 UrhG Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und die Größe der Verwerter.

Die folgenden Regeln wurden im Rahmen einer Mediation der Bundesministerin der Justiz aufgestellt und folgen in wesentlichen Punkten Kompromissvorschlägen der Moderatorin. Vergütungen, die unterhalb der nachfolgenden Vergütungsregeln liegen, sind keine angemessenen Vergütungen nach § 32 UrhG.

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungsregeln gelten für Verlagsverträge und andere urheberrechtliche Nutzungsverträge über selbständig zu veröffentlichende belletristische Werke. Sie finden keine Anwendung auf Verlagsverträge aus anderen Bereichen, insbesondere nicht aus den Bereichen Sachbuch, Ratgeber, Lexika, Fachbuch, Kinder- und Jugendbuch,

^{***)} In die deutsche Sprache übersetzte fremdsprachige Werke werden von den nachfolgenden Vergütungsregeln nicht erfasst.

Schul- und Lehrbuch sowie Hörbuch, weil in diesen Bereichen andere Bedingungen gelten.

Diese Regeln gelten auch nicht für Fälle, in denen der Wunsch des Urhebers, einen Text gedruckt zu sehen, und nicht ein verlegerisches Interesse im Vordergrund stehen und der Urheber deshalb kein Honorar erwartet und billigerweise auch nicht erwarten kann (Memoiren, private Familiengeschichten, Manuskripte unbekannter Autoren, an denen kaum Interesse der literarischen Öffentlichkeit zu erwarten ist und für die sich zu den allgemein üblichen Konditionen kein Verleger finden lässt).

§ 2 Angemessene Vergütung

Die Vergütung nach den nachfolgenden Regelungen ist angemessen, wenn der jeweilige Verlagsvertrag den Konditionen des Normvertrags für den Abschluss von Verlagsverträgen in der jeweils gültigen Fassung entspricht, soweit nicht zulässigerweise Abweichungen vereinbart sind. Alle Varianten der Honorarermittlung, die der Normvertrag zulässt und die den hier vereinbarten Regeln wirtschaftlich gleichwertig sind, gelten als angemessene Vergütungen.

§ 3 Honorar für Verlagsausgaben

- (1) Der Verlag setzt die Vergütung für Hardcover-Ausgaben im Regelfall als laufende Beteiligung des Autors an den Verwertungseinnahmen fest. Richtwert für den Normalfall ist ein Honorar von 10 Prozent für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar bezogen auf den um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Ladenverkaufspreis (Nettoladenverkaufspreis). Bei mehr als einem Autor und Mitwirkung anderer Urheber (z.B. Bebilderung) gilt der Richtwert für die Summe der angemessenen Vergütungen.
- (2) Der Verlag kann eine Beteiligung von 8 bis 10 Prozent vereinbaren, wenn und soweit im Einzelfall beachtliche Gründe die Abweichung vom Richtwert gerechtfertigt erscheinen lassen. Solche Gründe können insbesondere sein:
 1. die in § 36 Abs. 1 UrhG genannte Rücksicht auf Struktur und Größe des Verwerters,
 1. die mutmaßlich geringe Verkaufserwartung,
 2. das Vorliegen eines Erstlingswerkes,
 3. die beschränkte Möglichkeit der Rechteverwertung,
 4. der außergewöhnliche Lektoratsaufwand,
 5. die Notwendigkeit umfangreicher Lizenzeinholung,
 6. der niedrige Endverkaufspreis,
 7. genrespezifische Entstehungs- und Marktbedingungen.
- (3) Eine Beteiligung unter 8 Prozent kann nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen vereinbart werden, in denen besondere Umstände dies angemessen erscheinen lassen, z. B. bei besonders hohem Aufwand bei der Herstellung oder bei Werbung oder Marketing oder Vertrieb oder bei wissenschaftlichen Gesamtausgaben.
- (4) Für Buchverlagsreihen können einheitliche Vergütungen vereinbart werden, soweit für die Buchverlagsreihen die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind.
- (5) Für Fälle großen Verkaufserfolgs wird der Vertrag die Ausgangsvergütung mit einer ansteigenden Vergütungsstaffel verknüpfen. Das gilt nicht für Sonderausgaben.

§ 4 Verwertung als Taschenbuch oder Sonderausgabe

- (1) Bei vom Verlag selbst veranstalteten Taschenbuchausgaben sind in der Regel folgende Beteiligungen am Nettoladenverkaufspreis angemessen:
 - bis 20.000 Exemplare 5 %,
 - ab 20.000 Exemplaren 6 %,
 - ab 40.000 Exemplaren 7 %,
 - ab 100.000 Exemplaren 8 %.
- (2) Bei verlagseigenen Sonderausgaben, deren Verkaufspreis mindestens ein Drittel unter dem Verkaufspreis der Normalausgabe liegt, gilt ein Honorar von 5% vom Nettoladenpreis als angemessen. Ab einer Auflage von 40.000 Exemplaren gilt ein Honorar von 6% als angemessen.

§ 5 Verwertung von Nebenrechten

- (1) Der aus der Verwertung der Nebenrechte durch Dritte beim Verlag erzielte Erlös wird nach Eingang zwischen Autor und Verlag geteilt, und zwar erhält der Autor, sofern nicht noch weitere Rechtsinhaber zu berücksichtigen sind, einen Anteil von
 - 60 Prozent des Erlöses bei buchfernen Nebenrechten (insbesondere Medien- und Bühnenrechten) und
 - 50 Prozent des Erlöses bei buchnahen Nebenrechten (z.B. Recht der Übersetzung in eine andere Sprache, Hörbuch).
- (2) Die Vergütung der Nutzung von Nebenrechten durch den Verlag selbst bleibt einer gesonderten Vergütungsregel vorbehalten.

§ 6 Vorschüsse

- (1) Der Autor erhält auf seine Honoraransprüche im Regelfall einen Vorschuss.
- (2) Von der Zahlung eines Vorschusses kann abgesehen werden, soweit die Umstände es rechtfertigen; das gilt insbesondere für kleine und mittlere Verlage. Im Übrigen kann § 3 Abs. 2 entsprechend angewendet werden.

§ 7 Abrechnungen

- (1) Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen jährlich per 31. Dezember innerhalb der auf den Stichtag folgenden drei Monate.
- (2) Sofern im jährlichen Turnus abgerechnet wird, ein beachtliches Guthaben aufläuft (2.000 Euro und mehr) und es dem Verlag organisatorisch möglich und zumutbar ist, kann der Autor eine Abschlagzahlung per 30. Juni verlangen.

§ 8 Neue Nutzungsarten

Hat ein Verlag mit dem Autor eine nach diesen gemeinsamen Vergütungsregeln ermittelte Vergütung vereinbart, so ist der Autor verpflichtet, dem Verlag auf dessen Verlangen die Rechte an sämtlichen zukünftig entstehenden neuen Nutzungsarten (§ 31 Abs. 4 UrhG) schriftlich einzuräumen. Der Verlag verpflichtet sich in diesem Fall im Gegenzug, den Autor an den Erlösen aus derartigen Nutzungen angemessen zu beteiligen. Die Beteiligung wird gegebenenfalls der wirtschaftlichen Entwicklung der neuen Nutzung angepasst.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlos-

sen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2006, gekündigt werden.

Für den Verlag	Für den Verband deutscher Schriftsteller
Verlag Antje Kunstmann GmbH Antje Kunstmann	Imre Török für den VS Bundesvorstand
Rowohlt Verlag GmbH ppa. Kloos	Frank Werneke für den ver.di-Bundesvorstand
Fischer Verlag GmbH ppa. Ochs	
Verlagsgruppe Random House GmbH ppa. Dresen	

Stichwortverzeichnis

§

§ 36 UrhG • 12
§ 47 VerlG • 3

A

Ablieferung • 7
Abrechnung • *Siehe* auch Honorarabrechnung
Absatzhonorar • 6
Abschlagszahlung • 8
Abweichen vom Normvertrag • 3
Agenturprovision • 8

Ä

Änderungen im fertigen Satz • 9

A

angemessene Vergütung • 12
Anthologie • 3
Arbeitstitel • 4
Auflage • 5, 9
Auflagenhöhe • 6
Ausgabe • 4
Auslandsverwertung • 8
Auslieferungstermin • 6
Ausstattung • 6
Autorenrabatt • 9

B

Bearbeitung • 3, 5, 6, 10
Bebilderung • 13
belletristische Werke • 12
Besprechungsexemplar • 7
Beteiligung • 10, 13, 14
Beteiligungsverhältnisse • 10
Bildträger • 5
Bildvorlagen • 4
Blindenselbsthilfeorganisationen • 8
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. • 3
Briefaufgaben • 3
Buchgemeinschaftsausgabe • 5
Buchumschlag • 6
Buchverlagsreihe • 13
Bühnenrechte • 14
Bühnenstück • 5
Bundesministerin der Justiz • 12

C

CD-ROM • 6

D

Druckausgabe • 4, 5

E

Eigentumsverhältnisse • 10
Einsicht in die Bücher • 8
Endverkaufspreis • 13
Erbe • 8
Erlös • 8, 10, 14
Erscheinen • 7
Erscheinungstermin • 6
Erstausgabe • 6
Erstlingswerk • 13

F

Fachbuch • 12
Fachwerke • 3
Familiengeschichten • 13
Fernsehfunk • 5
Fotokopie • 5
Freiexemplare • 2, 9

G

gemeinsame Vergütungsregeln • 12
Gesamtausgaben • 13
Guthaben • 8, 14

H

Hardcover • 6, 7, 13
Herausgeber • 3
Herstellung • 9, 11, 13
Höchstrabatt • 9
Honorar • 6
Honorar, Bemessungsgrundlage • 6, 7
Honorarabrechnung • 7, 8, 14
Hörbuch • 5, 13, 14
Hörbücher • 7
Hörfunk • 5

I

IG Medien • 3
Illustrationen • 3

Inlandsverwertung • 8

J

Jugendbuch • 12

K

Kinderbuch • 12

Konkurrenzausschlussklausel • 3

körperlich elektronische Ausgabe • 4, 5

Korrektur • 2, 9

L

Ladenpreis • 6

Ladenpreis • 6

Ladenverkaufspreis • 6

Lehrbuch • 13

Lektoratsaufwand • 13

Lexika • 12

Lieferbarkeit • 2, 9

Lizenz • 5, 6, 8

Lizenzinholung • 13

M

Makulierung • 2, 10

Manuskript • 8, 9

Manuskriptablieferung • 8

Marketing • 13

Mediation • 12

Medienrechte • 4, 14

Mehrwertsteuer • 6, 7

Memoiren • 13

Mikrokopieausgabe • 5

Mindesthonorar • 7

N

Nachdruck • 5

Nachfrist • 9

Nebenrechte • 5, 6, 8, 14

Nebenrechtsverwertung • 8

Nettoladenverkaufspreis • 6, 7, 13, 14

Nettoumsatzbeteiligung • 6

Nettoverlagsabgabepreis • 6

Neuaufgabe • 2, 9

neue Nutzungsarten • 14

Normvertrag • 3, 4, 13

Nutzungsarten • *Siehe* auch neue Nutzungsarten

Nutzungsrecht • 4

O

Optionsklausel • 3

P

Paperback • 6

Partiestück • 6, 7

Persönlichkeitsrecht • 4

Persönlichkeitsrechtsverletzung • 4

Pflichtexemplar • 7

Portoersatzstück • 7

Portoersatzstücke • 7

Preisbindung • 7

Prüfexemplar • 7

R

Rahmenvertrag • 3

Ratgeber • 12

Rechteverwertung • 13

Rechtseinräumung • 4

Rechtsverteidigung, Kosten • 4

Regelhonorar • 3

Regelhonorare • 3

Remission • 9

remittierte Exemplare • 8

Reprintausgabe • 5

Rezension • 10

Richtwert • 13

Rohbogen • 7

Rücktritt • 9, 10, 11

S

Sachbuch • 3, 12

Satzkosten • 9

Schadenersatz • 9

Schlichtungs- und Schiedsstelle Buch • 3

Schulbuch • 3, 5, 13

Sonderausgabe • 5

Sonderausgaben • 13, 14

T

Taschenbuch • 2, 5, 6, 7, 14

Textvorlagen • 4

Titel • 4

Titel, endgültiger • 4

Tod des Autors • 8

Tonträger • 5

Ü

Übersetzung • 5, 14

Überspielungsrecht • 5

U

Umsatz • 6

V

ver.di • 12, 15

Verband deutscher Schriftsteller • 3, 12, 15

Verband deutscher Schriftsteller • 3

Verbreitung • 6, 9

Verbreitungsrecht • 4

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft • 12

Verfilmung • 5

Vergütung • *Siehe* auch angemessene Vergütung

Vergütungsregeln • *Siehe* auch gemeinsame Vergütungsregeln
Vergütungsstaffel • 13
Verkaufserfolg • 13
Verkaufserwartung • 13
Verlagsabgabepreis • 6, 7
Verlagspflicht • 6, 8
Verlagsprogramm • 11
Verlagsrecht • 4
Verlagsvertrag • 4, 12
Verlagsvertrag, Rücktritt • 9, 10, 11
Verleger-Ausschuss • 3
Verramschung • 10
Verteilungsplan • 5
Vertonung • 5
Vertrieb • 13
Vervielfältigung • 6
Vervielfältigungsrecht • 4
Verwerter • 13
Verwertung, Nebenrechte • 8
Verwertungseinnahmen • 13
Verwertungsgesellschaft • 8, 11
Verwertungsgesellschaft Wort • 5

Volksausgabe • 5
Vorabdruck • 5
Vorschuss • 7, 14
Vortrag • 5
VS • 3, 12

W

Wahrnehmungsvertrag • 5
Werbeexemplar • 7
Werbemaßnahmen • 6
Werbung • 6, 13
Werk • *Siehe* auch belletristische Werke
Wiedergaberecht • 5
wissenschaftliche Werke • 3

Z

Zahlung • 7, 8, 14
Zeitschrift • 5
Zeitung • 5

